



ALDI Einkauf SE & Co. oHG
Unternehmensgruppe ALDI Nord
Eckenbergstraße 16B
45307 Essen



ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG
Unternehmensgruppe ALDI SÜD
Burgstraße 37
45476 Mülheim an der Ruhr

Stellungnahme „Entwurf Photovoltaik-Strategie“

24.03.2023

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgelegte Entwurf zur Photovoltaik-Strategie greift in Form der ausgewiesenen Handlungsfelder wesentliche Elemente auf, um den Ausbau von Photovoltaik im Gewerbe zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Wir begrüßen die Initiative zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, um damit den Ausbau von Erneuerbaren Energien voranzutreiben und für Unternehmen attraktiver zu gestalten. Die Unternehmensgruppen ALDI Nord und ALDI SÜD bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation Stellung zum Entwurf der PV-Strategie nehmen zu können.

Hintergrund

Klimaschutz ist zentraler Baustein der Unternehmensstrategien von ALDI Nord und ALDI SÜD. Erneuerbare Energien nehmen dabei eine entscheidende Rolle ein. Bereits seit 2008 betreiben wir Photovoltaik (PV)-Anlagen, mittlerweile auf über 1.800 ALDI-Filialen und 49 Logistikzentren. Diese erzeugen deutschlandweit auf rund 2,5 Mio m² belegter Fläche jährlich rund 240 Millionen Kilowattstunden Strom. Damit könnten über 70.000 Drei-Personen-Haushalte ganzjährig mit Strom versorgt werden. Dachflächen bieten zur Erzeugung von grünem Strom ein besonderes Potenzial. Bei ALDI erhält jede Neubaufiliale eine PV-Dachanlage und Bestandsfilialen werden kontinuierlich ausgestattet.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die Verbesserungen, welche die vergangene EEG-Novelle ergeben hat. Dennoch bestehen weiterhin eine Vielzahl an gesetzlichen Regelungen, die Fehlanreize schaffen und bürokratische Hürden für den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Gewerbe aufstellen. Diese Rahmenbedingungen müssen dringend angepasst werden.

Wir teilen das Ziel der Politik, schnellstmöglich die Kapazitäten bei den Erneuerbaren Energien zu erhöhen. Wir sind davon überzeugt, dass Gesetzgebung effektiv, ressourceneffizient, zügig und netzdienlich den Ausbau der Erneuerbaren Energien gestalten kann. Basierend auf unseren langjährigen und umfangreichen Erfahrungen mit Photovoltaik möchten wir gerne Hürden und Hemmnisse aufzeigen, die im Rahmen der PV-Strategie und damit verbundenen Solarpakete I und II angegangen werden sollten.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

3.1 Freiflächenanlagen stärker ausbauen

Maßnahme: Besondere Solaranlagen (neue Kategorie Parkplatz-PV-Anlagen) (Seite 11)

Status quo:

- Fälschlicherweise wird oftmals angenommen, dass es sich bei Parkplätzen um Flächen mit besonderem Potenzial für eine schnelle, effiziente Ausstattung von Photovoltaik handelt, diese netzdienlich agieren und großes wirtschaftliche Potenzial besitzen. Die Kosten eines PV-Carports sind in der Realität jedoch rund drei- bis viermal höher im Vergleich zu einer vergleichbaren PV-Dachanlage. PV-Carports sind dabei häufiger von Verschattungen betroffen als vergleichbare Anlagen auf Gewerbedächern, Freiflächen und Agri-PV Anlagen. Dies wirkt sich erheblich auf die produzierten kWh und die Wirtschaftlichkeit für Anlagenbetreiber aus.
- Ergänzend weisen diese PV-Anlagen im Hinblick auf die ressourcenintensive (Stahl-)Konstruktion und den höheren Wartungsaufwand in der End-to-End-Betrachtung aufgrund des hohen Bedarfs an Ressourcen bei einem PV-Carport einen negativen CO₂-Fußabdruck auf. Da es sich bei den Anlagen auf den Parkplätzen um genehmigungspflichtige Baumaßnahmen handelt (Bodengutachten, Baumrodungen, Regenwasserversickerung, zusätzlicher Netzanschluss einschließlich separater Kabelführung etc.), verzögern diese Anlagen durch ihren größeren Bedarf an Dienstleistern und Genehmigungen im Vergleich zu anderen PV-Anlagen zudem das Ziel, diese schnell auszubauen. Auch operativ lassen sich PV-Anlagen auf Parkplätzen nur mit Einschränkungen mit vorgeschriebenen Anlieferwegen für Lkw vereinbaren.
- Eine umfangreiche Installation zusätzlich zum Ausbau von Dachpotenzialen und vorhandenen PV-Dachanlagen stellt dabei zwangsläufig eine hohe Netzbelastung aufgrund der Einspeisemenge dar. In der Realität muss der Strom, den PV-Anlagen auf Carports verhältnismäßig teurer generieren, nahezu vollständig in das Netz eingespeist werden, da dieser vor dem Hintergrund der Autarkie nicht vor Ort verwendet werden kann bzw. der Strom zur falschen Zeit (=Einspeisespitzen, sobald alle PV-Anlagen einspeisen) zur Verfügung steht.
- Sowohl in der Planung, der Installation als auch im Betrieb von PV-Carports sind diese daher gegenüber Dachanlagen strukturell, ökologisch und wirtschaftlich deutlich im Nachteil.

Unsere Empfehlungen:

- Im Hinblick auf die wirtschaftlichen, ökologischen, regulatorischen und praktischen Defizite von PV-Carport-Anlagen sind alternative Installationsoptionen für PV-Anlagen wie Dachanlagen zu bevorzugen.
- Grundsätzlich muss die Vergütungsstruktur von Parkplatz-PV-Anlagen einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen. Ebenso sind Ausnahmetatbestände wie die wirtschaftliche Unzumutbarkeit sowie der unangemessene Aufwand und die damit verbundene unbillige Härte zu berücksichtigen.

3.2 Photovoltaik auf dem Dach erleichtern

Maßnahme: Grenze der Direktvermarktungspflicht anders gestalten (Seite 13 ff.)

Status quo:

- Gemäß §21 EEG müssen Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kWp seit dem 1. Januar 2016 der Direktvermarktung zugeführt werden. Dies geht mit einer Reihe von gesetzlichen und bürokratischen Auflagen einher. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Direktvermarktung insbesondere bei Anlagen mit einem hohen Eigenverbrauchsanteil und einer nur geringfügig größeren Leistung als 100 kWp sehr unattraktiv. Denn aufgrund der geringen Einspeisungsmenge können Konstellationen entstehen, bei denen die Vermarktungsgebühren über den Erlösen aus dem Stromverkauf liegen. Dies führt aktuell oft dazu, dass Dachflächen in Handel und Gewerbe nicht voll belegt werden, sondern knapp unter der 100 kWp-Grenze bleiben.
- Um die Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen, sollten jedoch möglichst viele Flächenpotentiale für Photovoltaik-Dachanlagen realisiert werden. Hierzu ist auch eine Flexibilisierung der Direktvermarktungsgrenze erforderlich. Gleichzeitig muss die Direktvermarktung entbürokratisiert und damit attraktiver gestaltet werden.

Unsere Empfehlungen:

- Um der Grenze der Direktvermarktungspflicht den Aspekt einer Hemmschwelle zu nehmen und zu einem effektiven Anreiz weiterzuentwickeln, ist eine Option zu der bisherigen Regelung ab 100 kWp zu ergänzen. Zwecks Flexibilisierung ist dabei die erwartete jährliche Einspeisemenge der Photovoltaikanlage als weitere Bezugsgröße für PV-Anlagen zu etablieren.
- Liegt die erwartete jährliche Einspeisemenge einer Anlage unterhalb von 100 MWh, so steht es dem Anlagenbetreiber frei, diese der Direktvermarktung zuzuführen, auch wenn die Anlagenleistung 100 kWp übersteigt. Die hier als Grenze für die Geltung der Ausnahme angedachte erwartete jährliche Einspeisemenge orientiert sich an der jährlichen Einspeisemenge einer Anlage, die mit 99,9 kWp dimensioniert ist, ihre erzeugten Strommengen voll einspeist und auch aktuell nicht der Direktvermarktungspflicht unterliegt.
- Durch die Etablierung dieser Flexibilisierungsoption wird der Anreiz gesteigert, Dachanlagen auch über der Grenze von 100 kW zu dimensionieren und gleichzeitig verbleibt die Einspeisung von PV-Strom als der attraktivere Regelfall bei gleichzeitiger Steigerung der Leistung und Strommenge. Ergänzend werden durch diese Justierung der bisherigen Hemmschwelle weitere PV-Potenziale auf dem Dach in der Breite genutzt.

Maßnahme: Anlagenzusammenfassung bei Dachanlagen lockern (Seite 14)

Status quo:

- An unterschiedlichen Standorten betriebene Erzeugungsanlagen, die sich in Direktvermarktung befinden, verlieren ihre Stromsteuerbefreiung für die eigenverbrauchten und an Dritte im räumlichen Zusammenhang geleisteten Strommengen, sobald die aufsummierte elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers 2 MW überschreitet.
- Dies führt dazu, dass Dachflächen in Handel und Gewerbe nicht voll belegt werden, sondern knapp unter der 100 kWp-Grenze bleiben, um die Stromsteuerbefreiung nicht zu verlieren.
- Darüber hinaus werden Betreiber von vielen großen, dezentral betriebenen PV-Anlagen (> 100 kWp) stark gegenüber Betreibern mit einer großen PV-Anlage benachteiligt, denn hier bleibt die Stromsteuerbefreiung bestehen.

Unsere Empfehlung:

- Notwendig ist hier die Abschaffung der in § 12b Abs. 2 StromStV genannten Verketzung von Anlagen durch die zentrale Steuerbarkeit eines Direktvermarkters.

3.3 Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen

Maßnahme: Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Mieterstrommodells (Seite 19)

Status quo:

- Insbesondere bei vollständig gewerblich genutzten Objekten im Mieter-Vermieter-Verhältnis hemmen abrechnungstechnische Vorgaben gemäß Preisangabenverordnung, getrennter Messstellenbetrieb von Bezug und Erzeugung und erforderliche Strommengenmeldungen die Gestaltung eines Mieterstrommodells.
- Auch bei gemischt genutzten Gebäuden gelten für gewerbliche SLP-Kunden nicht die gleichen abrechnungstechnischen Vereinfachungen wie in Wohnhäusern.
- Ein geförderter Mieterstromzuschlag existiert für rein gewerblich genutzte Objekte nicht.
- Zudem verpflichten die Bauauflagen, Förderbedingungen im Neubau und technische Ausgangssituationen in der Niederspannungshauptverteilung im Bestand zur vorrangigen Nutzung des Solarstroms im Gebäude, sodass eine Belieferung Dritter unumgänglich sein kann.

Unsere Empfehlungen:

- Die Stärkung eines Anreizes in Form eines gewerblichen Mieterstrom-Zuschlags i. H. v. 1,5 bis 3 ct/kWh.
- Vorgaben für eine einfache Abrechnungsformen (ohne Reststrombelieferung) ohne Energieversorgerpflichten.
- Die Möglichkeit der Abbildung der Preisgestaltung über die Kaltmiete oder Nebenkostenabrechnung bei Belieferung von SLP-Kunden.

3.5 Netzanschlüsse beschleunigen

Maßnahme: Anlagenzertifikat (Bereich 135 - 950 kW) weiter beschleunigen und vereinfachen; dafür u.a. Datenbank für Einheitenzertifikate schaffen (Seite 24)

Status quo:

- PV-Anlagen mit einer AC-seitigen Anlagenleistung von min. 135 kVA müssen einen aufwendigen und kostenintensiven Zertifizierungsprozess durchlaufen, da sie der VDE 4110 unterliegen. Früher lag die Grenze zur verpflichtenden Einreichung des Anlagenzertifikat B bei 1 MW. Durch die zu hinterfragende Absenkung dieser Grenze auf 135 kVA vervielfachen sich die notwendigen Zertifizierungsverfahren. Die erhöhte Nachfrage kann von den wenigen Dienstleistern seit Monaten nicht bedient werden.
- Die neu geschaffenen Regelungen in der NELEV hinsichtlich des Anlagenzertifikat unter Auflage verschieben den Zertifizierungsstau lediglich, da die Dokumente in einem größeren zeitlichen Rahmen eingereicht werden können, die Anforderungen hingegen genauso umfangreich bleiben.
- Dieses Ausbauehemmnis führt in der Praxis dazu, dass PV-Anlagen unter dieser Schwelle dimensioniert werden, um den Zertifizierungsprozess zu vermeiden. Absehbar konterkariert dieser Zustand die ambitionierten Ziele der Bundesregierung. Die vollzogene Senkung der Schwelle bremst den großflächigen Ausbau von PV.

Unsere Empfehlungen:

- Die Schaffung einer Datenbank für Einheitenzertifikate ist aus unserer Perspektive lediglich ein erster Schritt, der eine grundsätzliche Basis für die Beschleunigung darstellt.
- Wir empfehlen eine Anhebung der o.g. Grenze. Die Anlagengröße rechtfertigt den aufwendigen Prozess nicht, da die PV-Anlagen im Gewerbe vor allem auch der Eigenversorgung dienen und die Notwendigkeit einer Zertifizierung nach VDE 4110 hier nur begrenzt vorhanden ist.
- Die Anhebung der Grenze entlastet die Netzbetreiber hinsichtlich des Zertifizierungsstaus und ermöglicht Anlagenbetreibern, ihre PV-Anlagen schneller auszubauen, ohne automatisch das verpflichtende Zertifizierungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Maßnahme: Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung durch alle Netzbetreiber (Seite 25)

Status quo:

- Derzeit kommt es in der Praxis regelmäßig zur Reduktion von bereits knappen Installateurskapazitäten, da diese, wie im Entwurf beschrieben, regional nicht immer vollumfänglich anerkannt werden.
- Insbesondere bei der Einspeiseanfrage sind die Netzbetreiber sehr heterogen von einer Pflichtangabe eines Fachbetriebs aus der Region bis zu keinem erforderlichen Eintrag aufgestellt.

Unsere Empfehlungen:

- Wir begrüßen die gegenseitige Anerkennung auf der Basis der vereinbarten Richtlinie und deren flächendeckende Umsetzung. Eine bundesweite Auflistung kann regionalen Kapazitätsengpässen bei den Installateuren entgegenwirken.
- Ergänzend ist das Installateurverzeichnis allen Betrieben zugänglich zu machen, um langfristige Planungen für Anlagebetreiber zu ermöglichen.
- Zusätzlich muss der Anmeldeprozess für PV-Anlagen im Hinblick auf die Auswahl und Angabe des Fachinstallateurbetriebs vereinfacht werden. Nicht immer wird die Einspeiseanfrage direkt vom Elektroinstallateur angestoßen. Auch der Gebäudeeigentümer, Ingenieurbüro, Fachplaner sollten die Möglichkeit haben ohne verpflichtende Angabe einer Elektroinstallationsfirma eine Anfrage zu stellen.

Maßnahmen: Technische Anschlussbedingungen (TAB) vereinheitlichen und Technische Anforderungen der Netzbetreiber überprüfen (Seite 26, Maßnahmen aufgrund des Sachzusammenhangs zusammengefasst)

Status quo:

- Die Installation von PV-Anlagen im Einzelhandel bringt lange Bearbeitungszeiten mit sich, die aufgrund von unterschiedlichen Anforderungen der Verteilnetzbetreiber für den Netzanschluss und die -anmeldung entstehen (einzureichende Formulare, fest vorgegebene Komponenten wie Verteilschränke, Zählerplätze, Positionierung des NA-Schutzes, Fernwirkanbindung). Die Verfahren unterscheiden sich je nach Verteilnetzbetreibern. Sowohl was die Antragsstellung, die erforderlichen Dokumente als auch die zeitliche Dauer des Genehmigungsprozessen regelt jeder VNB dies individuell. Wir begrüßen daher einheitlichere Vorgaben und Antragsverfahren für alle Beteiligten.
- Dadurch werden die Kapazitäten der VNB überbeansprucht und für Anlagenbetreiber entsteht hohe Komplexität, in deren Folge es zu zeitlichen Verzögerungen und Mehraufwand kommt.

Unsere Empfehlungen:

- In einem ersten Schritt sind einheitliche Vorgaben beim Netzanschluss und der Anmeldung (einzureichende Formulare, Komponenten und Kommunikationsweg) einführen. Die Aufhebung der unterschiedlichen regionalen technischen Vorgaben ist notwendig und eine eindeutige Orientierung an VDE 4105 und VDE 4110.
- Diese einheitlichen Standards und Prozesse sind anschließend durch ein Datenportal für alle Beteiligten vor dem Jahr 2025 zu digitalisieren.

[REDACTED]

[REDACTED]